

SATZUNG

des Kleingärtner - Verein - Lankwitz e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kleingärtner-Verein-Lankwitz e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin - Steglitz. Sein Gerichtsstand ist Berlin.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr.: 4679 Nz eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Kleingärtner Steglitz e.V.
- (5) Nachstehende Kleingartenanlagen sind Mitglieder des Vereins:

Kleingartenanlage	Lankwitz – Stamm III
Kleingartenanlage	Lankwitz - Tierheim
Kleingartenanlage	Lankwitz - Zieten
Kleingartenanlage	Königsgraben
Kleingartenanlage	Waltershauser Straße
Kleingartenanlage	Alt - Lankwitz
Kleingartenanlage	Scharzhofberger Platz
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes auf gemeinnütziger, demokratischer Grundlage unter Wahrung parteipolitischer, rassistischer und konfessioneller Neutralität. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Etwaige finanzielle Überschüsse werden ausschließlich kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- a) Hinwirken auf zeitgemäße Gestaltung und wirksame Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Kleingartenwesens im Zusammenwirken mit den zuständigen Gremien.
- b) Fachliche Informationen und Beratung, belehrende Vorträge und praktische Anleitungen auf dem Gebiet des Gartenbaues und des damit verbundenen Umweltschutzes.

§ 3 **Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 4 **Vorstand**

(1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet

- durch die 1. Vorsitzende bzw. den 1. Vorsitzenden
- durch die 1. KassiererIn bzw. den 1. Kassierer
- durch die 2. Vorsitzende bzw. den 2. Vorsitzenden

Diese Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

weiterhin:

- durch die 2. KassiererIn bzw. den 2. Kassierer
- durch die 1. SchriftführerIn bzw. den 1. Schriftführer
- durch die Veranstaltungsbeauftragte bzw. den Veranstaltungsbeauftragten

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beruft die Sitzungen der Vereinsorgane ein.

(3) Er ist für die Verwaltung der eingegangenen Beiträge und Gelder und die Ausführung und Beschlüsse des Vereins und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Satzung des Kleingärtner-Verein-Lankwitz e.V.
Stand: 17.06.2012

- (4) Er veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Kleingartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen.
- (5) Der Vorstand tritt auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.
- (6) Er ist mit mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, sofern davon ein BGB- Vorstandsmitglied ist, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des BGB- Vorstandsmitgliedes.
- (7) Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgabenverteilung regelt.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt und ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen, soweit sie nicht sinnverändernd wirken.
- (9) Er ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen die Belange des Vereins zu wahren und über seine und des erweiterten Vorstands ausgeübte Tätigkeit in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (10) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstands eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die steuer- bzw. sozialabgaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 5
Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - den Vorstandsmitgliedern
 - den Abschnittsleiterinnen bzw. den Abschnittsleitern
 - der 2. Schriftführerin bzw. dem 2. Schriftführer
 - der Schulungs- Jugendbeauftragten bzw. dem Schulungs- Jugendbeauftragten
 - der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Revisoren
 - der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Gartenfachberater
- (2) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand.
- (3) Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Quartal, auf Einladung des Vorstands mit diesem zusammen.
- (4) Er ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorstands mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Satzung des Kleingärtner-Verein-Lankwitz e.V.
Stand: 17.06.2012

- (5) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder sein in der Geschäftsordnung festgelegter Stellvertreter.
- (6) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die steuer- und sozialabgaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.
- (7) Darüber hinaus können weitere Mitglieder mit Sonderaufgaben im Sinne der Ehrenamtspauschale beauftragt werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den beauftragten Mitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die steuer- und sozialabgaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

§ 6
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die einen Unterpachtvertrag über einen Kleingarten im Vereinsbereich abgeschlossen hat und in diesem als 1. Pächter eingetragen ist. Eines schriftlichen Aufnahmeantrages bedarf es in diesem Fall nicht; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Ehegatten, die das Pachtverhältnis ihres verstorbenen Ehegatten fortsetzen, können Vereinsmitglieder werden.
- (3) Einzelpersonen, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern wollen, können auf schriftlichen Antrag als passive Mitglieder aufgenommen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Zahl der passiven Mitglieder darf zehn Prozent der aktiven nicht überschreiten.
- (5) Passive Mitglieder sind zur Entrichtung der Vereinsbeiträge in gleicher Höhe wie aktive verpflichtet. Sie sind jedoch von einer Aufnahmegebühr und Umlagen befreit.
- (6) Passive Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, Anträge stellen und ihre Meinung bekunden. Sie haben Stimmrecht im Sinne dieser Satzung, können in den erweiterten Vorstand, jedoch nicht in den Vorstand, als Revisor oder Delegierter gewählt werden.
- (7) Eine passive Mitgliedschaft begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Kleingartenparzelle.
- (8) Die Aufnahme der Mitglieder in den Verein erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr, deren Höhe vom erweiterten Vorstand festgesetzt wird. Ehepartner verstorbener Mitglieder, die die Mitgliedschaft fortsetzen, sind von der Aufnahmegebühr befreit.

- (9) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um das Kleingartenwesen oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (10) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung, die ihm ausgehändigt wird, an.

§ 7
Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:

durch den Tod des Mitglieds

durch Kündigung des Unterpachtvertrages durch den Verpächter

durch Kündigung des Unterpachtvertrages durch den Pächter

durch freiwilligen Austritt. Dieser muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.

bei passiven Mitgliedern durch Kündigung des Mitgliedes oder des Vereins

mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende

mit der Löschung des Kleingartenvereins

- (2) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere bei:

verweigerter Zahlung des Beitrages und / oder beschlossener Umlagen, wenn diese mindestens ein Vierteljahr in Verzug sind und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung erfüllt wurden

verweigerter Gemeinschaftsarbeit oder der dafür festgesetzten Säumnisgebühr

schwerwiegenden Verstößen gegen die Mitgliedspflichten und / oder Schädigung der satzungsmäßigen Interessen und Zielsetzungen des Vereins

Hierzu gehören u. a.

- a) Pflichtverletzungen durch das Mitglied und / oder von ihm. in der Kleingartenanlage oder seiner Parzelle geduldeter Personen, z.B. nachhaltige Störung des Friedens der Kleingärtnergemeinschaft.
- b) Fortgesetzte nicht kleingärtnerische Nutzung trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand.
- c) Nichtabstellung erheblicher Bewirtschaftungsmängel innerhalb angemessener Frist.
- d) Nichtbeachtung der sich aus dem Unterpachtvertrag und der Gartenordnung, der Vereinssatzung sowie der darüber hinaus vom Verein beschlossenen Richtlinien, Maßnahmen und Pflichten.

Satzung des Kleingärtner-Verein-Lankwitz e.V.
Stand: 17.06.2012

- (3) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Vor Entscheidung des Vereinsausschlusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses Berufung zu. Über die Berufung entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Hierbei ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (5) Bei Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand die Kündigung der Kleingartenparzelle unter Angabe der Ausschlussgründe beim Bezirksverband der Kleingärtner Steglitz e.V. entsprechend den Bestimmungen des Kleingartenrechts beantragen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags-, Säumnis- oder Umlagenforderungen. Eine Rückzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen.
- (7) Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.
- (8) Für passive Mitglieder gelten sinngemäß die gleichen Regelungen.

§ 8
Benachrichtigungsmittel

- (1) Verbindliche Benachrichtigungsmittel für die Mitglieder sind nach Wahl des Vorstandes
 - der Aushang in den dafür vorgesehenen Aushangkästen,
 - die vom Landesverband der Kleingärtner herausgegebene Zeitschrift, die jedes Mitglied monatlich zugestellt erhält. Die Abnahme dieser Zeitschrift ist Pflicht, die Kosten werden über das Jahressoll in Rechnung gestellt.
 - die direkte schriftliche Benachrichtigung des einzelnen Mitgliedes.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich über die in die Aushangkästen gehefteten und in der oben angegebenen Zeitschrift veröffentlichten Mitteilungen ständig auf dem Laufenden zu halten.
- (3) In die Aushangkästen geheftete und / oder in der Zeitschrift veröffentlichte Mitteilungen an die Mitglieder bzw. an ein einzelnes Mitglied, auch empfangsbedürftige einseitige Willenserklärungen seitens des Vereins, gelten als den Empfängern mit dem Zeitpunkt des Anheftens oder Erhalts der Zeitschrift zugegangen.

§ 9
Beiträge

- (1) Die Ausgaben des Vereins werden durch von den Mitgliedern jährlich im Voraus zu zahlende Beiträge gedeckt.
- (2) Darüber hinaus sind die Beiträge für die übergeordneten Verbände, wie der Bezirksverband der Kleingärtner Steglitz e.V. und der Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. jährlich im Voraus an den Verein zu zahlen. Der Verein überweist diese Beiträge an die Verbände.
- (3) Über die Höhe der Beiträge des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Über die Höhe der Beiträge der Verbände entscheiden die jeweiligen Delegiertenversammlungen.
- (5) Für unvorhersehbare dringende Ausgaben können nach Beschlussfassung des erweiterten Vorstands Umlagen angefordert werden.
- (6) Für Großprojekte, wie Z.B. Neubau eines Vereinshauses oder Errichtung einer neuen Kleingartenanlage, können nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ebenfalls Umlagen angefordert werden.
- (7) Die Beschlussfassungen durch den erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich.
- (8) Die Höhe der Umlagen können maximal das 6-fache des Jahresmitgliedsbetrages pro Jahr und Mitglied betragen.
- (9) Die im Bezirks- und Landesverband beschlossenen Umlagen sind für jedes Mitglied verbindlich. Die Festsetzung der Höhe dieser Umlagen ist in deren Vereinssatzungen geregelt, die im Verein eingesehen werden können.

§ 10
Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und das Stimmrecht im Rahmen der Satzungsbestimmungen auszuüben.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- (4) Ehegatten von Mitgliedern üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht für das Mitglied aus, sofern dieses an der Versammlung nicht teilnehmen kann.
- (5) Nur in Ausnahmefällen haben die Mitglieder das Recht zur schriftlichen Stimmabgabe. Dies muss dem Vorstand unter Angabe einer Begründung vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden; die abgegebene Stimme bleibt bis zur Stimmenausswertung in einem verschlossenen Umschlag.

Satzung des Kleingärtner-Verein-Lankwitz e.V.
Stand: 17.06.2012

- (6) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Wege vor seiner Parzelle und die Zäune in Ordnung zu halten und sich darüber hinaus an Gemeinschaftsarbeiten zu beteiligen.

Diese sind z.B.:

Instandhaltung der Wege

Reparatur bzw. Aufstellung neuer Zäune

Verlegung von Wasserleitungen

Reparaturen bzw. An- / Umbauten des Vereinsheimes

Pflege des Vereins- und Abfallentsorgungsplatzes

Pflege des Rahmengrüns vor und in den Kleingartenanlagen

Pflege des Vereinseigentums

Hilfestellung vor, bei und nach Veranstaltungen

- (7) Gemeinschaftsarbeiten werden vom Vorstand und / oder den Abschnittsleitern entsprechend § 8 - Benachrichtigungsmittel - bekannt gegeben.
Darüber hinaus liegt im Vereinsheim eine Liste mit unterschiedlichen Arbeiten aus, in die sich jedes Mitglied eintragen muss.
- (8) Zur Ausübung von Gemeinschaftsarbeiten kann jedes Mitglied eine Ersatzperson stellen, die nicht unbedingt Vereinsmitglied sein muss.
- (9) Als Ausübungszeitraum für ein Jahr gilt aus abrechnungstechnischen Gründen der 01.11. bis 31.10..
- (10) Die Dauer der Gemeinschaftsarbeit und die Höhe der Säumnisgebühr werden von der Mitgliederversammlung im Voraus für das kommende Jahr festgelegt.
- (11) Bei Ablehnung oder versäumter Leistung der Gemeinschaftsarbeit wird die Säumnisgebühr mit der Jahresrechnung für das kommende Jahr angefordert.
- (12) Die Säumnisgebühr fließt in vollem Umfang in die Vereinskasse und dient gemäß §2 dem Zweck des Vereins.
- (13) Das Radfahren in der Kolonie ist nicht gestattet.
- (14) Das Befahren der Kolonie mit Motorkraftfahrzeugen ist ebenfalls nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand und / oder der jeweilige Abschnittsleiter.

§11

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt und darf nur ein Amt (außer als Delegierter) innehaben.
- (2) Über die Form der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, sie kann öffentlich oder geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit wird ein erneuter Wahlgang notwendig. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Die einzelnen Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis die Wahl für ihre Funktion erfolgreich stattgefunden hat.
- (4) Für während der Amtszeit des Vorstands ausscheidende Vorstandsmitglieder ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (5) Bis zur Neuwahl übernimmt ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands nach interner Wahl die Funktion des ausgeschiedenen Mitglieds, wobei Funktionsveränderungen zulässig sind.

§ 12

Wahl und Amtsdauer des erweiterten Vorstands und der sonstigen Funktionsträger

- (1) Der Verein ist zur Durchführung einer besseren Verwaltungsarbeit in Abschnitte unterteilt.
- (2) Jeder Abschnitt wählt eine(n) Abschnittsleiter(in). Über die Form der Wahl entscheidet die Abschnittsversammlung sie kann öffentlich oder geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit wird ein erneuter Wahlgang notwendig. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der (die) Abschnittsleiter(in) vertritt den Vorstand gegenüber den Mitgliedern seines (ihres) Abschnitts in Vereinsangelegenheiten und die Mitglieder gegenüber dem Vorstand in Abschnittsangelegenheiten.
- (4) Die Amtsdauer des (der) Abschnittsleiters(in) beträgt drei Jahre. Er (sie) bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- (5) Tritt der (die) Abschnittsleiter(in) vorzeitig zurück, findet spätestens innerhalb von einem Jahr eine Neuwahl durch die Abschnittsmitglieder statt, bis dahin übernimmt der (die) Stellvertreter(in) seine (ihre) Aufgaben.
- (6) Der (die) Abschnittsleiter (in) benennt zu seinem (ihrem) Stellvertreter(in) ein Abschnittsmitglied seines (ihres) Vertrauens, von dem er (sie) sich jederzeit in allen Angelegenheiten, auch im erweiterten Vorstand, vertreten lassen kann. Der (die) Stellvertreter(in) muss zu seiner (ihrer) Benennung sein (ihr) Einverständnis bekunden.
- (7) Alle anderen Mitglieder des erweiterten Vorstands sowie alle darüber hinaus zu wählenden Funktionsträger werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Hierzu gehören:

die 2. Schriftführerin bzw. der 2. Schriftführer

die Schulungs- Jugendbeauftragte bzw. der Schulungs-
Jugendbeauftragte

die Revisoren (mindestens drei)

die Gartenfachberater (mindestens zwei)

die Delegierten (mindestens fünf und zwei Ersatzdelegierte)

Abschätzer(innen) werden auf der Mitgliederversammlung ernannt und beauftragt, nicht gewählt.

§ 13

Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert; mindestens jedoch einmal im Jahr - spätestens bis zum 31.05. eines Jahres. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen ist auf Beschluss des erweiterten Vorstands eine Verschiebung bis 30.09. eines Jahres zulässig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem in der Geschäftsordnung festgelegten Stellvertreter geleitet.
- (5) Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist; ist dies nicht der Fall, muss eine neue Versammlung einberufen werden.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene oder verdeckte Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Über die Art der Abstimmung ist im Vorfeld ebenfalls abzustimmen.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Der Schriftführer hat zur Beurkundung des Inhalts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand innerhalb von vier Wochen vorzulegen und vom Vorsitzenden bzw. seines in der Geschäftsordnung festgelegten Stellvertreters gegenzuzeichnen ist.
- (9) Die Niederschrift ist auf Mehrheitsbeschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands und des Prüfberichtes der Revisoren. Beschlussfassung hierüber und Erteilung der Entlastung.
 - b) Wahl oder Abberufung des Vorstandes und der weiter in § 12 Abs. 7 aufgeführten Funktionsträger. Die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlordnung.
 - c) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge und sonstige ihr unterbreitete Aufgaben.
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Satzung des Kleingärtner-Verein-Lankwitz e.V.
Stand: 17.06.2012

e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen jeweils bis zum 31.12. beim Vorstand eingereicht sein.

Satzungsändernde Anträge hat der Vorstand den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Dreiviertelmehrheit.

§ 15

Aufgaben des Vorstands und des erweiterten Vorstands

- (1) Die einzelnen Aufgaben des Vorstands und des erweiterten Vorstands regelt die Geschäftsordnung.

§ 16

Aufgaben der Revisoren

- (1) Die Revisoren sind für die Prüfung des Rechnungswesens und der Geschäftsführung verantwortlich. Die Prüfung der Kasse, der Bücher und Belege sowie des Schriftverkehrs soll mindestens einmal halbjährlich erfolgen.
- (2) Die Prüfungstermine werden in der Regel vorher mit dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Kassierer abgesprochen, sie können jedoch auch sporadisch unangemeldet erfolgen.
- (3) Auf der Grundlage der Ergebnisse haben die Revisoren in der nächsten Mitgliederversammlung durch ihren Sprecher einen Bericht zu erstatten.
- (4) Ihren Sprecher wählen sie mit einfacher Mehrheit. Ihre Beschlüsse fassen sie ebenfalls mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.
- (5) Sie beantragen / empfehlen in der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands.

§ 17

Aufgaben der Delegierten

- (1) Die Vertretung des Vereins im Bezirksverband der Kleingärtner Steglitz e.V. erfolgt durch die Delegierten. Sie haben die entsprechenden Sitzungen des Bezirksverbandes regelmäßig zu besuchen, dort etwaige Anträge ihres Vereins zu vertreten und durch ihren Sprecher der Mitgliederversammlung sowie dem erweiterten Vorstand über Verlauf und Ergebnis zu berichten.
- (2) Ihren Sprecher wählen sie mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand hat die Delegierten über alle relevanten Vereinsthemen regelmäßig und umfassend zu informieren.

§ 18
Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung soll nur beschlossen werden, wenn hierfür berechtigte Gründe vorhanden sind. Sie soll erst erfolgen, wenn alle Verpflichtungen des Vereins erfüllt sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung mit einer Dreiviertelmehrheit drei Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung der Aufrechterhaltung des Kleingartenwesens im Verwaltungsbezirk Steglitz-Zehlendorf.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.06.2012 beschlossen.

Die Satzung vom 06.06.2010 ist damit ungültig.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt.

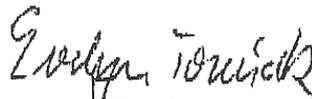
Kleingärtner - Verein - Lankwitz e.V.

Berlin, 6 Dezember 2012

Der Vorstand



Karsten Prange
1. Vorsitzender



Evelyn Tomiak
1. Kassiererin



Gerd Schlinsog
2. Vorsitzender